



Brüssel, den 20. Mai 2020
(OR. en)

8078/20
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0087 (NLE)

PECHE 121

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. Mai 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2020) 205 final - Annexes
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1838 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten in der Ostsee für 2020 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2020/123 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten für 2020 in Unionsgewässern und Nicht-Unionsgewässern

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 205 final - Annexes.

Anl.: COM(2020) 205 final - Annexes



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.5.2020
COM(2020) 205 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine Verordnung des Rates

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1838 hinsichtlich bestimmter
Fangmöglichkeiten in der Ostsee für 2020 und zur Änderung der Verordnung
(EU) 2020/123 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten für 2020 in Unionsgewässern
und Nicht-Unionsgewässern**

DE

DE

ANHANG I

Der Anhang der Verordnung (EU) 2019/1838 wird wie folgt geändert:

1. Fußnote 2 der Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Dorsch in den ICES-Unterdivisionen 25-32 erhält folgende Fassung:

„⁽²⁾ In den Unterdivisionen 25 und 26 ist vom 1. Mai bis zum 31. August der Fischfang im Rahmen dieser Quote verboten.

Abweichend von Absatz 1 dürfen Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, durchgeführt werden, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter uneingeschränkter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

Abweichend von Absatz 1 gilt dieses Fangverbot nicht für Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern, die mit Kiemen-, Verwickel- oder Spiegelnetzen oder mit Grundleinen, Langleinen, Handleinen und Reißangeln oder anderem passiven Fanggerät in Gebieten fischen, in denen die Wassertiefe gemäß den Koordinaten auf der amtlichen Seekarte der zuständigen nationalen Behörden weniger als 20 Meter beträgt. Die Kapitäne dieser Fischereifahrzeuge sorgen dafür, dass ihre Fangtätigkeit jederzeit von den Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats überwacht werden kann.“;

2. Fußnote 2 der Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Dorsch in den ICES-Unterdivisionen 22-24 erhält folgende Fassung:

„⁽²⁾ Fischfang im Rahmen dieser Quote ist in den Unterdivisionen 22 und 23 vom 1. Februar bis zum 31. März und in der Unterdivision 24 vom 1. Juni bis zum 31. Juli verboten.

Abweichend von Absatz 1 dürfen Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, durchgeführt werden, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter uneingeschränkter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

Abweichend von Absatz 1 gilt dieses Fangverbot nicht für Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern, die mit Kiemen-, Verwickel- oder Spiegelnetzen oder mit Grundleinen, Langleinen, Handleinen und Reißangeln oder anderem passiven Fanggerät in Gebieten fischen, in denen die Wassertiefe gemäß den Koordinaten auf der amtlichen Seekarte der zuständigen nationalen Behörden weniger als 20 Meter beträgt. Die Kapitäne dieser Fischereifahrzeuge sorgen dafür, dass ihre Fangtätigkeit jederzeit von den Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats überwacht werden kann.“.

ANHANG II

Die Anhänge IA, ID, IH und V der Verordnung (EU) 2020/123 werden wie folgt geändert:

- (1) Anhang IA wird wie folgt geändert:

- (a) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Tiefseegarnelen in der ICES-Division 3a erhält folgende Fassung:

„Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	3a (PRA/03A.)
-------	--	---------	------------------

Dänemark	2 123	Analytische TAC
Schweden	1 143	
Union	3 266	
TAC	6 116"	

;

- (b) die folgende Tabelle mit Fangmöglichkeiten für Sprotte und dazugehörige Beifänge in den Unionsgewässern der ICES-Division 3a wird eingefügt:

„Art: <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet: 3a (SPR/03A.2)
Dänemark	pm (1)(2) Analytische TAC
Deutschland	pm (1)(2)
Schweden	pm (1)(2)
Union	pm (1)(2)
TAC	pm (2) "

(1) Bis zu 5 % der Quote kann aus Beifängen von Wittling und Schellfisch bestehen (OTH/*03A.2). Beifänge von Wittling und Schellfisch, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

(2) Diese Quote darf nur vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 befischt werden. Übertragungen dieser Quote auf die Unionsgewässer der Gebiete 2a und 4 sind möglich. Entsprechende Übertragungen müssen der Kommission jedoch zuvor gemeldet werden.

;

- (c) die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Sprotte und dazugehörige Beifänge in den Unionsgewässern der ICES-Division 2a und im ICES-Untergebiet 4 erhält folgende Fassung:

„Art: <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet: Unionsgewässer von 2a und 4 (SPR/2AC4-C)
Belgien	pm (1)(2) Analytische TAC
Dänemark	pm (1)(2)
Deutschland	pm (1)(2)
Frankreich	pm (1)(2)
Niederlande	pm (1)(2)
Schweden	pm (1)(2)(3)
Vereinigtes Königreich	pm (1)(2)
Union	pm (1)
Norwegen	pm (1)
Färöer	pm (1)(4)
TAC	pm (1) "

- (1) Die Quote darf nur vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 gefischt werden.
- (2) Bis zu 2 % der Quote kann aus Beifängen von Wittling bestehen (OTH/*2AC4C). Beifänge von Wittling, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.
- (3) Einschließlich Sandaal.
- (4) Kann bis zu 4 % Beifang von Hering enthalten.
-

;

(d) die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Sardelle in den ICES-Untergebieten 9 und 10 und in den EU-Gewässern von CECAF 34.1.1 erhält folgende Fassung:

„Art:	Sardelle <i>Engraulis encrasiculus</i>	Gebiet: 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (ANE/9/3411)
Spanien	1 922	⁽¹⁾ Vorsorgliche TAC
Portugal	2 096	⁽¹⁾
Union	4 018	⁽¹⁾
TAC	4 018	⁽¹⁾ ”

(1) Die Quote darf nur vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 gefischt werden.

;

(e) die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Hering in den Unionsgewässern und den norwegischen Gewässern von 4 nördlich von 53° 30' N erhält folgende Fassung:

„Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: Unionsgewässer und norwegische Gewässer von 4 nördlich von 53° 30' N (HER/4AB.)
Dänemark	59 468	Analytische TAC
Deutschland	39 404	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Frankreich	20 670	
Niederlande	51 717	
Schweden	3 913	
Vereinigtes Königreich	55 583	
Union	230 755	
Färöer	250	
Norwegen	111 652	⁽²⁾
TAC	385 008	

(1) Fänge von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde.

(2) Im Rahmen dieser Quote getätigte Fänge werden von Norwegens Anteil an der TAC abgezogen. Im Rahmen dieser Quote darf nicht mehr als die unten aufgeführte Menge in Unionsgewässern von 4a und 4b (HER/*4AB-C) gefischt werden. Eine zusätzliche Menge von höchstens 10 000 Tonnen wird gewährt,

wenn Norwegen eine solche Erhöhung beantragt.

50 000

Besondere Bedingung: innerhalb der oben genannten Quoten darf die Union in den norwegischen Gewässern südlich von 62° N nur die nachstehend aufgeführten Mengen fangen. Eine zusätzliche Menge von höchstens 10 000 Tonnen wird gewährt, wenn die Europäische Union eine solche Erhöhung beantragt.

Norwegische Gewässer südlich von 62° N
(HER/*04N-)⁽¹⁾

50 000

“

;

2. In Anhang ID erhält die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Schwertfisch im Mittelmeer folgende Fassung:

„Art	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	Mittelmeer (SWO/MED)
Kroatien	14,60	⁽¹⁾	Analytische TAC
Zypern	53,85	⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Spanien	1 663,34	⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	115,93	⁽¹⁾	
Griechenland	1 101,10	⁽¹⁾	
Italien	3 409,98	⁽¹⁾	
Malta	404,55	⁽¹⁾	
Union	6 763,35	⁽¹⁾	
TAC	9 583,07"		

⁽¹⁾ Diese Quote darf nur vom 1. April bis zum 31. Dezember gefischt werden.

;

3. In Anhang IH erhält die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Chilenische Bastardmakrele im SPRFMO-Übereinkommensbereich folgende Fassung:

„Art:	Chilenische Bastardmakrele <i>Trachurus murphyi</i>	Gebiet:	SPRFMO-Übereinkommensbereich (CJM/SPRFMO)
Deutschland	10 446,80		Analytische TAC
Niederlande	11 323,26		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Litauen	7 269,16		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Polen	12 498,78		
Union	41 538		
TAC	Entfällt“		

;

4. In Anhang V Teil B erhält die Fußnote 1 der Tabelle „Mengenmäßige Beschränkung der Fanggenehmigungen für Drittlandschiffe in Unionsgewässern“ folgende Fassung:

„⁽¹⁾ Für die Erteilung dieser Fanggenehmigungen muss der Nachweis erbracht werden, dass ein gültiger Vertrag zwischen dem Schiffseigner, der die Fanggenehmigung beantragt, und einem im Departement Französisch-Guayana ansässigen Verarbeitungsunternehmen besteht, und dass dieser Vertrag die Verpflichtung beinhaltet, mindestens 75 % aller Fänge von Schnapper des betreffenden Schiffs in diesem Departement anzulanden, sodass sie in den Anlagen dieses Unternehmens verarbeitet werden können. Ein solcher Vertrag muss von den französischen Behörden genehmigt sein, die dafür Sorge tragen müssen, dass er sowohl mit der tatsächlichen Kapazität des betreffenden Verarbeitungsunternehmens als auch mit den Zielen für die Entwicklung der Wirtschaft von Französisch-Guayana in Einklang steht. Eine Kopie des ordnungsgemäß genehmigten Vertrags muss dem Antrag auf die Fanggenehmigung beigelegt werden. Wird eine solche Genehmigung verweigert, so müssen die französischen Behörden der betreffenden Partei und der Kommission dies zusammen mit einer Begründung mitteilen. Ein Fischereifahrzeug unter der Flagge Venezuelas, das 2020 Fischfang betreiben darf, darf seine Fangtätigkeit bis zum 1. April 2021 bis zur Erneuerung seiner Fanggenehmigung fortsetzen, sofern

- der Schiffsbetreiber einen neuen Liefervertrag für das Jahr 2021 unterzeichnet hat,
- die Verfahren zur Erneuerung der Fanggenehmigung für dieses Schiff laufen,
- der Schiffsbetreiber seinen Melde- und Anlandeverpflichtungen im Jahr 2020 nachgekommen ist.

Diese Verlängerung endet an dem Tag, an dem die Entscheidung der Kommission über die Erteilung einer Fanggenehmigung für das Schiff für das Jahr 2021 in Kraft tritt, oder an dem die Kommission mitteilt, dass die Genehmigung verweigert wird.“

ANHANG [...]